RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. I. S.2141).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. 01. 1990 (BGBL. I. S. 132).

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 12. 1990 (BGBL. I. S. 58).

DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. 08. 1996 (NDS GV BL. S. 382).

DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (N BAU O) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. 07. 1995 (NDS GV BL. S. 199).

in der jeweils gültigen Fassung

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rohrsen ~~Rohrsen~~ diesen Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nachgestehenden/~~(abweichenden)~~ textlichen Festsetzungen ~~sowie örtlichen Bauvorschriften~~/~~(abweichenden Festsetzungen)~~, ~~örtlichen Bauvorschriften~~ als Satzung beschlossen.

Rohrsen, den 6.5.1998
gez. Eggers (Siegel) Ratsvorsitzende(r) / Bürgermeister(in)
gez. Meißner (Meißner) Gemeindedirektor(in)

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~/der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.10.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 9.12.97 ortsüblich bekannt gemacht.

ROHRSEN den 9.12.97
gez. Meißner
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Az.: AIII 24/97
Gemarkung: Rohrsen Flur 3 Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Pflanzen vollständig nach (Stand vom 14.04.1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.)
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.)
Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Nienburg/Weser
LS. Unterschrift
Nienburg, den 15.04.97

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Amt für Planung und Wirtschaftsförderung Nienburg/Weser am 26. November 1997
(R. UNGER)

Öffentliche Auslegung

1. Der ~~Aufstellungsbeschluß~~/ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.11.97 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau(Gb)§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz), V. m. § 3 Abs. 2 Bau(GB) beschlossen.)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19.01.98 bis 20.02.98 gemäß § 3 Abs. 2 Bau(GB öffentlich ausgelegen.
Rohrsen den 24.2.1998
gez. Meißner
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

~~Der Aufstellungsbeschluß~~/ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 Bau(GB öffentlich ausgelegen.
Rohrsen den ...

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende ~~Abschrift~~ / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung / beglaubigten Abschrift / Abschrift / Kopie~~ übereinstimmt.
der / des "B-Planes Nr. 6, Beim Immhofe"
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
Übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der Samtgemeinde Heemsen verwendet.
Nienburg, den 10.06.1998
LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER OBERKREISDIRETTOR
i.A.

PLANZEICHNUNG

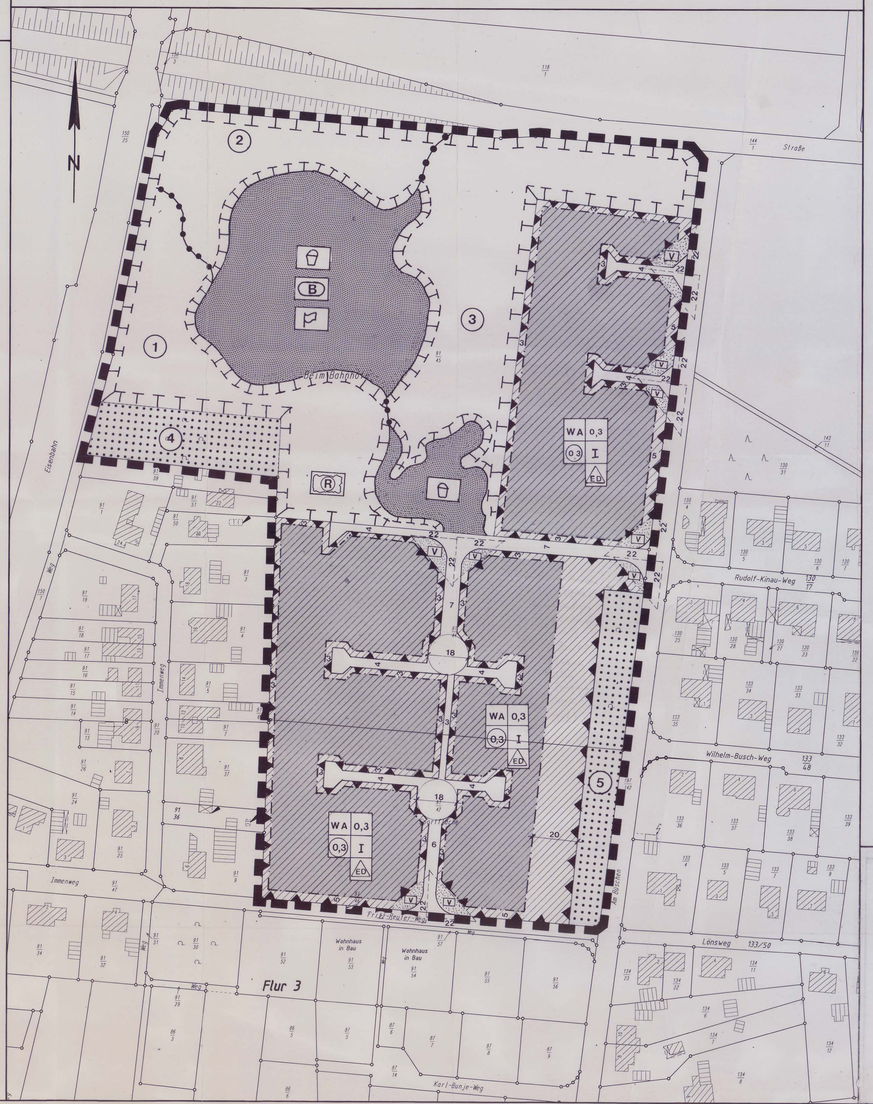

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß/ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.
Rohrsen den ...

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.05.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Rohrsen den 6.5.1998
gez. Meißner
Gemeindedirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Bau(GB) § Abs. 4 Bau(GB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. ...) unter Aufgabenzeit Maßgabe/ mit Ausnahme, die durch ... kenntlich gemachten Teile/ genehmigt (§ 11 Abs. 1 und 2 V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
Ort ...
Höhere Verwaltungsbehörde
(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit folgender Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile/ nicht geltend gemacht.
Ort ...
Aufsichtsbehörde
Unterschrift

Beiteilsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... begegneten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben/) vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Ort ...

Inkrafttreten

~~Der Beschluß der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens~~ über den Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 08.05.1998 im Amtsblatt Nr. 15 v. 08.05.1998 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 08.05.1998 rechtsverbindlich geworden.
Rohrsen den 15.05.1998
gez. Meißner
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht/ geltend gemacht worden.
Rohrsen den 1.11.1999
gez. Meißner
Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht/ geltend gemacht worden.
Rohrsen den 16. Okt. 2007
Der Gemeindedirektor
i.V.
Nichzutreffendes streichen 2
- im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) ALLGEMEINE WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,3) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN -siehe textliche Festsetzungen §4 u. §12

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN -siehe textliche Festsetzungen §5 u. §6

B BOLZPLATZ

F FESTPLATZ

C SPIELPLATZ/SPIELWIESE -siehe textliche Festsetzungen §6

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGLUNG DES WASSERABFLUSSES

R REENWASSER-SICKERTEICH/-MULDE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGLUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMRGENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT siehe textliche Festsetzungen §9 -§12

FLÄCHEN FÜR WALD -siehe textliche Festsetzungen §7 u. §8

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 "IMMENWEG"

V VERKEHRSGRÜN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SICHTDREIECK - siehe textliche Festsetzung §1

FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNG ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTENWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG-siehe textliche Festsetzung §2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0, 80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBER KANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

§ 2

DER GEKENNTZEICHNETE BEREICH IST DURCH VERKEHRSLÄRM VORBELASTET, WOBEI NACHTS BEURTEILUNGSPEGEL VON MEHR ALS 45 dB (A) ERREICHT WERDEN.

DIE AUFENTHALTSRÄUME VON WOHNGEBÄUDEN SIND FOLGENDERMASSEN AUSZUSTATTEN:

-AUSSENBAUTEILE	SCHALLDÄMM -	MASS	≧ 50 dB
-FENSTER, TERASSEN- UND BALKONTÜREN	SCHALLDÄMM -	MASS	≧ 25 dB
-ROLLADENKÄSTEN	SCHALLDÄMM -	MASS	≧ 25 dB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)

§ 3 Im Allgemeinen Wohngebiet ist auf jedem Baugrundstück das jeweils anfallende Niederschlagswasser vollständig zu versickern. Die Versickerung muß soweit es die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes zuläßt, in form von Flächenversickerung oder Muldenversickerung erfolgen.

§ 4 Innerhalb der 6 und 7 m breiten öffentlichen Verkehrsflächen inklusive der Wendehämmer von 18 m Durchmesser sind mittel- bzw. großkronige standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Empfohlene mittelkronige Laubbaumarten für die geraden Straßenabschnitte: Feldahorn, Eberesche und Mehlbeere. Empfohlene großkronige Laubbaumart für die Wendehämmer: Winterlinde. Pflanzqualität: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang mind. 12 -14 cm.

§ 5 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Anwendung von Düngemitteln und der Einsatz von Pestiziden untersagt. Ausgenommen ist eine Düngung zur Begründung der Gehölzpflanzflächen und Staudenbeete sowie Düngungen von Bäumen in deren Umgebung befestigte Flächen liegen.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind nur standortheimische Gehölze anzupflanzen. und den Flächen für Massnahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Anlage von Wegen nur in unbefestigter Form zulässig (z.B.: gemulchte Pfade, Graswege, Sandwege). Zulässig ist höchstens ein höchstens 2 m breiter Weg von Süden nach Norden mit wassergebundener Decke.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind gestalterisch ergänzende standortheimische Laubbäume und Laubbaumgruppen entlang der Wege und Straßen zu pflanzen. Südlich der Böschung des Alten Kirchweges sind keine zusätzlichen Baumpflanzungen zulässig.

§ 6 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist die Flächenversiegelung zu beschränken. Stärkere Befestigungen als wassergebundene Decke sind nicht zulässig. Generell ist der Spielplatz mit Rasen zu begrünen und in Teilbereichen mit Sand anzulegen.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist naturnah zu gestalten. Landschaftselementen ist der Vorzug vor Spielgeräten zu geben. Zusätzliche bauliche Ausstattungselemente (Spielgeräte, Sitzgelegenheiten) sind aus ungefärbtem Holz zu wählen oder sind in die "Landschaft" einzufügen.
Die Anlage eines oder mehrerer Staudenbeete im Eingangsbereich (Kleinkindersandspielbereich) ist zulässig. Sie sind mit Bauerngartenpflanzen, Wildstauden oder Kräutern zu bepflanzen.

§ 7 Auf der Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Ziffer 4 sind standortuntypische Gehölze wie Fichte und Schwarzpappel zu entfernen, Baumaterial und andere Ablagerungen sind zu beseitigen. Die Zufahrt durch das Feldgehölz zu dem angrenzenden Grundstück sowie verlichtete Bereiche sind dem natürlichen Pflanzenaufwuchs zu überlassen (Sukzession).

§ 8 Die Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Ziffer 5 ist vor Beginn der öffentlichen und privaten Baumaßnahmen mit einem Zaun zu den Baugrundstücken und der angrenzenden zu bauenden Verkehrsfläche dauerhaft zu sichern. Die Pfähle und Feldsteine zur Abgrenzung dieser Fläche zur Straße "Am Büschen" sind im Norden zu ergänzen.

§ 9 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Ziffer 1 sind im Mittel 5-reihige Baum-Strauch-Hecken mit einem NW-SO-Verlauf in Längsrichtung mit variierender Breite innerhalb einer zu entwickelnden Ruderalflur bzw. Wiese anzupflanzen sowie eine Versickerungsmulde anzulegen.

Für die Hecken empfohlene Straucharten: Hartriegel, Schwarzer Holunder, Traubenholunder, Hasel, Salweide, Heckenkirsche, Hundsrose, Weißdorn. Die Straucharten sind truppweise mit 5 bis 12 Exemplaren einer Art, ca. 1 Pflanze / m² zu pflanzen. Pflanzenqualität: 1 x v. Sträucher (leichte Sträucher), 70 - 90 cm.
Für die Hecken empfohlene Baumarten: Sandbirke, Hainbuche, Eberesche, Feldahorn, Vogelkirsche. Baumarten sind in Gruppen von 2-5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Pflanzenqualität: 2 x v. Sträucher, 100 - 150 cm / leichte Heister ca. 150 cm.
Etwa alle 15 m sind Überhälter-Bäume zu pflanzen. Empfohlene Überhälter-Baumarten: Stieleiche, Rotbuche, Gemeine Esche, Bergahorn, Winterlinde, Traubeneiche. Pflanzenqualität: 2 x v. Hochstämme, Stammumfang mind. 8 - 10 cm. Ca. 1 Baum pro 4 m².

Ruderalflur/Wiese: Die Fläche zwischen den Hecken ist sich selbst zu überlassen. Die von selbst aufkommenden Pflanzen sind zunächst 2 mal pro Jahr abzumähen. Wenn die angepflanzten Hecken gut angewachsen sind, sind südwestlich der Hecken ein 4 m breiter Krautsaum nicht mehr zu mähen und die übrige Fläche nur noch einmal im Jahr nach dem 15.August zu mähen. Das Mähgut ist in jedem Fall abzutransportieren. Die Fläche kann langfristig sich selbst überlassen bleiben.
Gofs. beim Aushub der Versickerungsmulde anfallendes Steinmaterial ist in den südwestlichen Randbereichen der Hecken als Lesesteinhaufen abzulagern.

Die Versickerungsmulde ist als unregelmäßig gebuchtete Mulde mit unregelmäßiger Böschung mit mittlerer Böschungsneigung > 1 : 4 und ebener Versickerungsgrundfläche anzulegen. Der anfallende Erdaushub ist für die Geländemodellierung des Spielplatzes zu verwenden. Die Mulde ist vollständig zu begrünen (inklusive der Grundfläche). Zulässig sind nur Saatgutmischungen mit standortheimischen Pflanzenarten oder standortheimische Pflanzen.
Ein längerer Anstau des Niederschlagswassers ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
Die Böschungsränder sind als magere Pflanzenstandorte herzurichten. Die Mulde ist mit einer mehrreihigen Strauchhecke mit Überhältern im Süden und Norden zu umpflanzen. Pflanzenarten, Verteilung, Pflanzqualitäten wie bei den Hecken (siehe oben).

§ 10 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Ziffer 2 ist eine Wiese im Süden der Straßenböschung des Alten Kirchweges mit ruderalen Säumen zu entwickeln. Sie ist bereichsweise mit Obstbäumen und kleineren Weißdorn - Hundsrosengebüschen anzureichern.

Es sind ca. 25 Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen: regionale Obstbaumsorten oder Wildobstbaumarten (Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche). Pflanzenqualität: 2 x v. Hochstämme, Stammumfang mindestens 8 - 10 cm. 1 Baum pro 10 m².

Gehölzarten für die Gebüsche: Weißdorn und Hundsrose. Pflanzenqualität: 1 x v. Sträucher (leichte Sträucher), 70 - 90 cm. Ca. 1 Pflanze pro m².

Wiese: Entwicklung wie unter Textliche Festsetzung Nr.9 Die jährliche Mahd ab 15.August ist langfristig beizubehalten. Eine häufigere Mahd ist in Teilbereichen für zusätzliche Grasweige oder ausnahmsweise vornehmbare kurzfristige Ausweitungen der Festwiese zulässig.

§ 11 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Ziffer 3 ist eine Anpflanzung von 1Ñ Mittel 5-reihigen Baum-Strauch-Hecken mit einem NW-SO-Verlauf in Längsrichtung mit variierender Breite und einer Aufforstung innerhalb einer zu entwickelnden Ruderalflur bzw. Wiese anzulegen.

Für die Hecken empfohlene Gehölzarten, deren Pflanzweise, und Qualität wie unter Textliche Festsetzung Nr.9

Ruderalflur/Wiese: Entwicklung wie unter Textliche Festsetzung Nr.9 Die Ruderalflur/Wiese kann langfristig sich selbst überlassen werden.

Für die Aufforstung empfohlene Baumarten: mind. 50 % Pionierwaldarten wie Sandbirke, Eberesche, Zitterpappel und 50% Arten aus der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (HpnV) wie Stieleiche, Rotbuche, Esche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn, Hainbuche, Vogelkirsche. Die Pflanzung ist mit Überhälterbäumen der HpnV (1-2 Bäume / 100 m²) zu durchsetzen und einem im Mittel 10 m breiten Waldrand zu umgeben. Gehölze für den Waldrand: Eberesche, Feldahorn, Hasel, Hartriegel, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Hundsrose, Salweide.
Die Waldrandgehölze und die Pionierbaumarten sind truppweise zu 5 - 12 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Die Baumarten der HpnV sind in Gruppen von 2 - 5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Pflanzenqualität: Forst- bzw. Jungpflanzen 2-jährig, ca. 40 -60 cm. Ca. 1 Pflanze pro m².
Pflanzenqualität der Überhälter-Baumarten: 2 x v. Hochstämme, Stammumfang mind. 8 - 10 cm. 1 Baum / 4 m².

§ 12 Umsetzung der Maßnahmen:
Die textlichen Festsetzungen Nr.9 bis 11 sind spätestens bei Baubeginn der privaten oder öffentlichen Baumaßnahmen auf dem Flurstück 91/45 durchzuführen.
Die textliche Festsetzung Nr.4 ist in der dem Bau der Erschließungsstraße folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

§ 13 Zuordnung der Kompensationsflächen zu den Bauflächen:
Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den textlichen Festsetzungen Nr.9 bis 11 ist auf einer Fläche von ca. 20.999 m² minus 3.700 m² Ausgleichsfläche für die Wohnbauflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf den Flurstücken 91/42, 91/44 und 91/45 im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans und auf einer Fläche von 3.700 m² Ersatzfläche für den Kompensationsrest des Bebauungsplans Nr.5 in der Gemeinde Rohrsen.

LANDKREIS NIENBURG / WESER
GEMEINDE

ROHRSEN

Bebauungsplan Nr. 6

„BEIM IMMHOFE"

Flur 3 Maßstab: 1 : 1000

ZWEITSCHRIFT

UBERSICHTSPLAN MASSTAB: 1:25 000

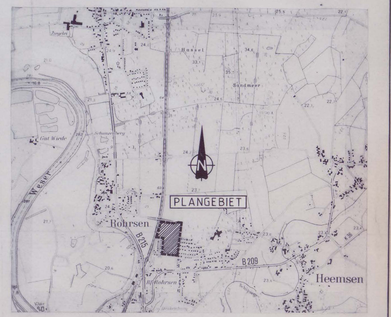

PLANVERFASSER : LANDKREIS NIENBURG / W. Der Oberkreisdirektor - AMT FÜR PLANUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG -	BEARBEITET : R. UNGER UND E. DANNEMANN GEZEICHNET : A. WITTE	STAND : 6 Mai 1998 AZ: 61 - 622 - 21 / 027 - 1 - 6